

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Rheinsberg  
(Rheinsberger Kurbeitragssatzung vom 25.11.2010)**

Aufgrund der §§ 3 und § 28 Absatz 2 S. 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 19. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 – Änderungen**

1. Aus § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Wortgruppe „gegen Entgelt“ gestrichen.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlt im Erhebungsgebiet einen Kurbeitrag in Höhe von 1,50 Euro pro Tag.

3. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Jahreskurbeitrag beträgt 45,00 Euro.

4. In § 7 Nr. 3 wird das Wort „Ausbildung“ durch das Wort „Berufsausbildung“ ersetzt.

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**§ 7a  
Ermäßigungen**

Der in § 5 Abs. 2 genannte Kurbeitragssatz ermäßigt sich um die Hälfte für

- a) Gäste, die an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen in Erhebungsgebiet teilnehmen, wenn die genannten Veranstaltungen mit der Ausübung des Berufes oder eines Ehrenamtes der Teilnehmenden in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und die Veranstaltung spätestens 7 Werkzeuge vor ihrem Beginn durch den Veranstalter bei der Stadt Rheinsberg unter Beschreibung des Veranstaltungsgegenstandes angezeigt wurde,
- b) schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100,
- c) je eine Begleitperson einer der unter Buchstabe b) genannten Personen, sofern die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch entsprechenden Eintrag im Behindertenausweis (Merkzeichen B) nachgewiesen ist.

6. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, ihn vom Gast einzuziehen und kostenfrei

- a) bei Vermietung von nicht mehr als 2 Betten zu Beginn jeden Halbjahres (jeweils am 3. Werktag der Monate Juli und Januar) für das abgelaufene Halbjahr,
- b) bei Vermietung von nicht mehr als 29 Betten zu Beginn jeden Quartals (jeweils am 3. Werktag der Monate April, Juli, Oktober und Januar) für das abgelaufene Quartal,

c) bei Vermietung von mehr als 29 Betten zu Beginn jeden Monats (jeweils am 3 Werktag des Folgemonats)  
an die Stadt abzuführen.

7. Nach § 9 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

Quartiergeber, die das internetbasierte Meldescheinsystem der Stadt Rheinsberg nutzen und die Kurkarten darüber ausstellen, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 1,5 v. H. der durch sie eingezogenen und abgeführten Summe von Kurbeitragseinnahmen. Die Höhe der Entschädigungszahlung wird für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr durch die Stadt Rheinsberg festgestellt und auf ein vom Quartiergeber zu benennendes Konto überwiesen.

8. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der so festgesetzte Betrag ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.“

## **Artikel 2 – In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Rheinsberg, den 30.11.2015



Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister